

Beide Verfasser dieser Gutachten, der Direktor des Kinderneurologischen Zentrums Rheinland-Pfalz und des Instituts für Frühpädagogik, Johannes Pechstein, und der Direktor des Staatsinstituts für Frühpädagogik, Wassilios E. Fthenakis sprechen sich zugunsten einer Einführung des gemeinsamen Sorgerechtes als eine Alternative neben der bestehenden alleinigen elterlichen Sorge aus. Es gilt heute als wissenschaftlich anerkannt, dass für die Entwicklung des Kindes im Regelfall nicht nur die Mutter-Kind-, sondern ebenso auch die Vater-Kind-Beziehung wichtig ist.

Das Gutachten von Fthenakis stellt aufgrund ausgiebiger Untersuchungen fest, dass Eltern zudem in der Regel durchaus fähig sind, ihre Ehegattenrolle von der Elternrolle zu trennen, d. h. dass mit der Aufgabe ihrer Ehepaarrolle nicht zwangsweise die Aufgabe der Elternrolle für einen Elternteil verbunden ist.

Da Artikel 297 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches dem Richter keinerlei Interpretationsmöglichkeiten offenlässt – wie auch Bundesrichter Heinz Hausheer gegenüber der Juristenzeitung «plädoyer» erklärte – kann nur eine Revision dieser Bestimmung dem Richter in Zukunft die Möglichkeit geben, bei Bedarf die elterliche Gewalt über das Kind nach der Scheidung beiden Elternteilen gemeinsam zu übertragen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

83.360

Postulat Schärli

Bauhandwerkerpfandrecht.

Revision der Gesetzgebung

Hypothèque des artisans et entrepreneurs.

Révision de la législation

Wortlaut des Postulates vom 10. März 1983

Der Bundesrat wird eingeladen, die gesetzlichen Bestimmungen über das Bauhandwerkerpfandrecht den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Texte du postulat du 10 mars 1983

Le Conseil fédéral est invité à adopter à la situation actuelle les dispositions légales sur l'hypothèque des artisans et entrepreneurs

Mitunterzeichner – Cosignataires: Iten, Jung, Risi-Schwyz, Wellauer (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 wurde auch das Institut des Bauhandwerkerpfandrechtes geschaffen. Diese Einrichtung zum Schutz von Baugläubigern gewisser Kategorien hat sich – insbesondere auch in Zeiten rezessiver wirtschaftlicher Entwicklungen – als wertvolle Einrichtung erwiesen. Immerhin zeigten sich im Laufe der Jahrzehnte gewisse Mängel, die durch die Entwicklung auf dem Bausektor noch akzentuiert wurden. Nach Meinung von Kennern der Materie in Praxis und in der Justiz ist eine Revision der entsprechenden Normen notwendig (Generalunternehmer). Es sei diesbezüglich zum Beispiel auf die Referate des Schweizerischen Juristenvereins für 1982 verwiesen.

Der Bundesrat wird deshalb ersucht, die notwendigen Vorarbeiten zur Revision der entsprechenden Gesetzesbestim-

mungen an die Hand zu nehmen und dem Parlament einen Revisionsentwurf zu unterbreiten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

1. Die Frage einer Revision der gesetzlichen Bestimmungen über das Bauhandwerkerpfandrecht wurde bereits im Zusammenhang mit zwei früher eingereichten Postulaten geprüft und verneint (P 10.427 vom 24. September 1970; P 75.458 vom 24. September 1975). Das erste Postulat wurde abgeschrieben, das zweite zurückgezogen.

2. Das EJPD hat am 27. September 1976 einen Experten mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob eine Änderung der gesetzlichen Regelung des Bauhandwerkerpfandrechtes des Unterakkordanten (Art. 837 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB) und der damit zusammenhängenden Bestimmungen notwendig sei. Das am 27. Mai 1977 abgelieferte Gutachten kommt mit überzeugenden Gründen zum Schluss, dass eine Revision des Bauhandwerkerpfandrechtes nicht dringlich sei. Zu einem ähnlichen Ergebnis kam auch der deutschsprachige Berichtersteller am Schweizerischen Juristentag 1982 (vgl. ZSR 116, 1982, II, S. 185).

3. Die beiden Referate zum Schweizerischen Juristentag 1982 befassen sich in erster Linie mit der geltenden Regelung des Bauhandwerkerpfandrechtes im Zivilgesetzbuch; daneben werden auch gewisse Revisionspostulate erwähnt. Dass eine Revision im heutigen Zeitpunkt jedoch nicht erforderlich scheint, ist am genannten Juristentag von kompetenter Seite bestätigt worden.

4. Eine Revision des im Zivilgesetzbuch geregelten Bauhandwerkerpfandrechtes müsste, sofern sie die am Juristentag aufgeworfenen Einzelprobleme (z. B. Neuregelung des Verhältnisses zwischen Bauherr, General- oder Totalunternehmer und Unterakkordant; Pfandschutz zusätzlicher Leistungen an Bauten; Schutz des gutgläubigen Grundstückserwerbers usw.) mitberücksichtigt, zu einer überaus detaillierten Regelung führen. Dies widerspricht einerseits der durch die Tradition gefestigten Gesetzgebungstechnik, welche das Zivilgesetzbuch beherrscht, und die darin besteht, dass sich der Gesetzgeber auf das Grundsätzliche beschränkt, um dem Richter eine kontinuierliche Rechtsanpassung zu ermöglichen. Andererseits verbindet sich mit einer solchen detaillierten Revision das erhebliche Risiko, noch unerprobte Lösungsmodelle im Zivilgesetzbuch zu institutionalisieren.

5. Zwischen dem Bauhandwerkerpfandrecht und dem Werkvertragsrecht besteht ein enger sachlicher Zusammenhang. Eine Revision der im Zivilgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über das Bauhandwerkerpfandrecht würde dementsprechend zu einer Anpassung des im Obligationenrecht geregelten Werkvertrages führen. Das Bundesamt für Justiz hat auch die Frage der Revision des Werkvertrages durch einen Experten prüfen lassen. Dieser kam zum Ergebnis, dass von einer Revision des Werkvertragsrechts zurzeit abzusehen ist; dieses wäre in einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer grösseren Revision des Schuldrechts zu überarbeiten. Dementsprechend ergibt sich, dass eine Revision des im Zivilgesetzbuch geregelten Bauhandwerkerpfandrechtes weder im heutigen Zeitpunkt noch für sich allein vorgenommen werden kann.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

Postulat Schärli Bauhandwerkerpfandrecht. Revision der Gesetzgebung

Postulat Schärli Hypothèque des artisans et entrepreneurs. Révision de la législation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1004-1004
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 549

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.